



Baubetriebshof Oer-Erkenschwick



B e t r i e b s o r d n u n g

- Containerstation -

0. Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Öffnungszeiten
- 1.3 wichtige Telefonnummern
- 1.4 Betretungsrecht

2. Abfallarten

- 2.1 anzunehmende Abfälle
- 2.2 ausgeschlossene Abfälle

3. Annahme von Abfall

- 3.1 Eingangskontrollen
- 3.2 Zurückweisung von Abfall und verwertbaren Stoffen
- 3.3 Zuweisung und Übernahme

4. Gebühren

5. Verhalten auf der Containerstation

6. Haftung

7. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Die Betriebsordnung gilt für den :

**Baubetriebshof der
Stadt Oer-Erkenschwick
- Containerstation -
An der Feuerwache 10
45739 Oer-Erkenschwick
Tel. 02368 / 691 514**

1.2 Öffnungszeiten :

Der Anlieferer hat zu den Endzeiten die Containerstation zu verlassen.

Montag	von 07:30 – 15:00 Uhr
Dienstag	von 10:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 – 18:00 Uhr
Freitag	von 07:30 – 12:00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat	von 07:30 – 13:00 Uhr

(Feiertage ausgenommen)

1.3 Wichtige Telefonnummern

Polizei / Notruf	110
Feuerwehr / Rettungsleitstelle	112
Prosper-Hospital	02361 - 54 - 0
Knappschafts-Krankenhaus	02361 - 56 - 0
Elisabeth-Krankenhaus	02361 - 601- 0
RWE Datteln	02363 - 394 300
Gelsenwasser	0209 - 708 - 0
Zentraldeponie Emscherbruch	0209 - 9705 - 6
RZR Herten	02366 - 3000

1.4 Betretungsrecht

1. Zur Abgabe der nachfolgend aufgeführten Abfallarten sind die Oer-Erkenschwicker Einwohner/ - innen berechtigt, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind.
2. Unbefugten ist das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes untersagt.
3. Eltern haften für ihre Kinder.

2. Abfallarten

2.1 anzunehmende Abfälle

Folgende Abfälle aus Oer-Erkenschwicker Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden an der Containerstation in haushaltsüblichen Mengen (Pkw / Kleintransporter / Van bis zul. GG 3,5 Tonnen und Anhänger bis zul. GG 2,4 Tonnen) einmalig je Öffnungstag angenommen.

- **Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll) = gebührenpflichtig**
- **Garten- und Parkabfälle (nur bis zu max. 2 m³, Gewerbe sind von der Annahme ausgeschlossen)**
- **Wertstoffe und Verpackungsmaterial des Dualen Systems**
- **Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten**
- **Altreifen = gebührenpflichtig**
- **Holz entsprechend der Altholzverordnung**
- **Elektrogeräte / Elektronikschrott**
Anlieferungen mit mehr als 20 Stück E-Schrott müssen vor der Anlieferung mit dem BBH abgestimmt werden. Diese Geräte müssen vorsortiert sein und vom Anlieferer in den entsprechenden Systembehälter der Abfallsammelstelle überführt werden. Die Annahme von Nachtspeicherheizgeräten und Photovoltaikmodulen erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung, Prüfung und schriftlicher Zustimmung durch den Baubetriebshof. Batterien und Akkumulatoren sind aus den elektrischen Geräten durch den Anlieferer aus zu bauen. Lithium-Ionen Akkus verbleiben im Gerät.
- **Papier / Pappe / Kartonage**
- **Glas**
- **Bauschutt (Kleinstmengen) bis 0,1 m³**
- **Sperrmüll in haushaltstypischen Mengen**
- **Leuchten**
- **Elektronische Datenträger in CD / DVD – Format**
- **Bauabfälle wie Flachglas, Zargen, Bauhölzer, Leichtbetonsteine, Putze, Dämmungen sind kostenpflichtig**

2.2 ausgeschlossene Abfälle

Die nicht aufgeführten Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

Des Weiteren können folgende Abfälle ausgeschlossen und direkt einer anderen Anlage zugewiesen werden:

Sperrige großvolumige Abfälle, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit die Einrichtung der Anlage beschädigen können,

Abfälle in Transportfahrzeugen oder Behältern, die wegen der Größe und Beschaffenheit nicht entleert werden können und Stoffe mit einem Wassergehalt von über 70 % bzw. mit frei austretendem Wasser.

3. Annahme von Abfall

3.1 Eingangskontrolle von Abfällen

1. Das Betriebspersonal ist angewiesen, Ausweiskontrollen vorzunehmen und Anlieferer, die nicht in Oer-Erkenschwick ihren Wohnsitz haben, abzuweisen.
2. Die Anlieferer sind verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse sind vom Anlieferer zur Kontrolle zu öffnen.
3. Vor der Annahme werden die Abfälle und verwertbaren Stoffe auf ihre Zulassung geprüft.
4. Abfälle zur gebührenpflichtigen Beseitigung werden mengenmäßig nach Volumen geschätzt. Als Berechnungsgrundlage gilt der städtische Müllsack mit einem Volumen von 120 l.
5. Der Abfall wird nur gegen Zahlung des von den Bediensteten festgesetzten Annahmepreises und gegen Kassenquittung angenommen. **Der Beleg ist auf Verlangen dem Betriebspersonal vorzulegen.**
6. Einwände gegen Bestimmungen der Abfallmenge und –art können nur bei Anlieferung erhoben werden.

3.2 Zurückweisung von Abfällen und verwertbaren Stoffen

1. Abfälle und verwertbare Stoffe, die zur Annahme nicht zugelassen sind, werden vom Betriebspersonal zurückgewiesen.
2. Das Betriebspersonal ist berechtigt, auch in anderen Fällen Abfälle und verwertbare Stoffe zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen erforderlich ist.
3. Stellt sich bei oder nach der Entladung der Abfälle heraus, dass die Anlieferung der entladenen Stoffe nicht zugelassen ist, sind diese vom Anlieferer wieder aufzuladen und abzutransportieren.
4. Stimmen die abgeladenen Abfälle und verwertbaren Stoffe nicht mit den angezeigten überein, werden die Anlieferer bei groben Verstößen verwarnt, im Wiederholungsfall oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann ein Anlieferungsverbot erteilt werden.
5. Die Kosten, die durch die Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 4 entstehen, tragen die Anlieferer. Dazu gehören auch die Kosten für evtl. notwendige Zusatzbehandlungen und Sicherheitsmaßnahmen.

3.3 Zuweisung und Übernahme der Abfälle

1. Die Mitarbeiter/ - innen der Containerstation legen fest, wo genau die anzunehmenden Abfälle abgelagert werden und weisen die Anlieferer ein.
2. Die Anlieferer transportieren ihre Abfälle selbst in die entsprechenden Behältnisse. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
3. Nach Abschluss der Übernahme gehen die angelieferten Abfälle und verwertbaren Stoffe in das Eigentum der Stadt Oer-Erkenschwick über. Vom Eigentumsübergang sind die unter Punkt 3.2 Nr. 4 genannten Abfälle ausgeschlossen.

4. Gebühren (gemäß der gültigen Abfallwirtschaftssatzung)

1 städtischer Müllsack (120 Liter) = 10,00 Euro

5. Verhalten auf der Containerstation

1. Die Anlieferer haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus.
2. Die Anlieferer sind verpflichtet, die Betriebsordnung zur Kenntnis zu nehmen.
3. Bei Nutzung der Containerstation erkennen die Anlieferer die Betriebsordnung an.
4. Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Vorschriften der StVO. Es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
5. Die Ladungen der Fahrzeuge sind z.B. gegen Abwehen bzw. Herabstürzen von Gegenständen entsprechend zu sichern (Netze, Planen etc.).
6. Das Durchsuchen der Sammelbehältnisse und die Mitnahme von Gegenständen sind untersagt. Jedes Zuwiderhandeln kann strafrechtlich verfolgt werden.
7. Die Fahrzeuge haben unmittelbar nach Beendigung des Entladevorganges die Containerstation zu verlassen.
8. Auf den Zufahrtswegen zu den Entladestellen besteht grundsätzlich Halteverbot.
9. Jede Verunreinigung des Betriebsgeländes ist zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.
10. Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist untersagt.

6. Haftung

1. Für Schäden, die die Anlieferer und deren Fahrzeuge verursachen, sowie für Schäden, die durch Anlieferung von Abfällen und verwertbaren Stoffen entgegen dieser Betriebsordnung entstehen, haften die Anlieferer unbeschränkt.
2. Die Stadt Oer-Erkenschwick haftet für Schäden, die ihre Bediensteten durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachen.
3. Für Reifenschäden übernimmt die Stadt Oer-Erkenschwick keine Haftung.

7. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 02.01.2024 in Kraft.

Oer-Erkenschwick, den 29. Dezember 2023

Schmelter
Baubetriebshofleiter